Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 26 (1964)

Heft: 1

Rubrik: Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) und Verordnung über

die Strassenverkehrsregeln (VRV) sowie Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) : (Auszugsweise zusammengestellt für

Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge). II. Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz über den Straßenverkehr (SVG)

Verordnungfüber die Straßenverkehrsregeln (VRV)

Verordnung über die Straßensignalisation (SSV)

(Auszugsweise zusammengestellt für Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge.) (II. Teil)

Vorwort der Redaktion: In der letzten Nummer veröffentlichten wir die neuen Strassenverkehrs-Signale. Gleichzeitig begannen wir mit der Veröffentlichung der obgenannten Zusammenfassung. Für die in dieser und in den weiteren Fortsetzungen gemachten Hinweise auf bestimmte Signale verweisen wir auf die Umschlagseiten 2 und 3 der Nummer 15/63. Wir empfehlen auch den vorliegenden Auszug der besonderen Aufmerksamkeit unserer Leser, damit ihr Verhalten im Strassenverkehr zu keinen Klagen Anlass gibt. Vom Verhalten der Fahrer landw. Motorfahrzeuge im Strassenverkehr hängt es nämlich ab, ob die der Landwirtschaft gewährte Sonderstellung beibehalten werden kann oder nicht. Das darf nicht vergessen werden und das sollen sich vor allem die Betriebsleiter gut merken und ihren Söhnen und Angestellten immer und immer wieder in Erinnerung rufen.

SSV Art. 31: Allgemeines über Hinweissignale

¹ Hinweistafeln, die Verhaltensregeln einschliessen, sind rechteckig und haben, unter Vorbehalt der Signale «Hauptstrasse» (77) und «Ende der Hauptstrasse» (78), auf blauem Grund entweder ein weisses Symbol oder ein Symbol in einem weissen Mittelfeld.

² Sie stehen am Beginn der Strecke, für die der Hinweis gilt. Als Vorsignale stehen sie, mit beigefügter Distanztafel (128), 150–250 m vor dieser Stelle.

SSV Art. 33: Hinweise auf Vortrittsverhältnisse

¹ Die Signale «Hauptstrasse» (77) und «Ende der Hauptstrasse» (78) und auf Nebenstrassen das Signal «Einmündung ohne Vortritt» (79) dienen zur Anzeige der Vortrittsverhältnisse.

² Das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (80) steht vor Engpässen. Es verbietet das Kreuzen, zeigt dem Fahrzeugführer jedoch an, dass er vor dem Gegenverkehr den Vortritt hat. Er darf entgegenkommende Fahrzeuge, die vor seinem Erscheinen in den Engpass gelangten, nicht behindern.

SSV Art. 34: Hinweise zur Verkehrsregelung

¹ Das Signal «Spital» (81) zeigt dem Fahrzeugführer an, dass er sich einem Spital, einer Heilanstalt usw. nähert. Er hat jeden vermeidbaren Lärm zu unterlassen.

- ² Das Signal «Fussgängerstreifen» (84) steht wo nötig unmittelbar an Fussgängerstreifen ohne Verkehrsampeln oder Blinklichter.
- ³ Das Signal «Unter- oder Ueberführung» (85) steht bei Unter- oder Ueberführungen, die von Fussgängern benützt werden müssen. Steht das Signal in der Umgebung, so werden darauf die Richtung und die Entfernung zur Unter- oder Ueberführung angegeben.
- ⁴ Das Signal «Einbahnstrasse» (83) kennzeichnet Strassen, die nur in der angezeigten Richtung befahren werden dürfen.
- ⁵ Das Signal «Sackgasse» (82) kennzeichnet nichtdurchgehende Strassen.
- ⁶ Das Signal «Ausstellplatz» (86) kennzeichnet Plätze, auf die der Fahrzeugführer ausweichen kann, um sich von schnelleren Fahrzeugen überholen zu lassen. Auf solchen Plätzen ist das Parkieren untersagt.
- ⁷ Das Signal «Kriechspur» (94) zeigt an, dass die äusserste Spur rechts für langsame Fahrzeuge bestimmt ist.

SSV Art. 35: Parkieren

- ¹ Das Signal «Parkieren gestattet» (87) kennzeichnet Parkierungsflächen. Beschränkungen der Parkzeit und die Parkordung können auf einer Zusatztafel stehen.
- ² Die Signale «Parkieren mit Parkscheibe» (88) und «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» (89) kennzeichnen Anfang und Ende eines Gebietes, in dem nur mit Parkscheibe parkiert werden darf. Der Führer hat bei der Ankunft die Parkscheibe zutreffend einzustellen und sie gut sichtbar im Innern des Wagens anzubringen. Sie darf bis zu seiner Wegfahrt nicht verändert werden.
- ³ Das Signal «Parkplatz mit Parkuhr» (90) kennzeichnet gebührenpflichtige Parkplätze, auf denen Fahrzeuge nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.
- ⁴ Ist das Parkieren zeitlich beschränkt, so muss das Fahrzeug vor Ablauf der Zeit wieder in den Verkehr eingefügt werden.

SSV Art. 37: Ortschaftstafeln

- ¹ Auf Hauptstrassen stehen blau-weisse (95, 96), auf Nebenstrassen weiss-schwarze Ortschaftstafeln (97, 98).
- ² Die Vorderseite zeigt das Signal «Ortsbeginn» (95, 97) mit dem Namen der Ortschaft, unter dem in der Regel die Kennbuchstaben des Kantons stehen.
- ³ Die Rückseite zeigt das Signal «Ortsende» (96,98) und trägt im oberen Feld den Namen der nächsten Ortschaft, im unteren Feld den Namen des nächsten Fernzieles sowie dessen Entfernung. Folgt eine Gabelung, so können zwei Fernziele angegeben werden.

- ⁴ Wo sich zwei Ortschaften berühren, zeigt die Ortschaftstafel auf beiden Seiten das Signal «Ortsbeginn» (95, 97).
- ⁵ Passhöhen können durch eine Tafel bezeichnet werden, die auf beiden Seiten das Signal «Ortsbeginn» (95, 97) aufweist.

SSV Art. 38: Wegweiser

¹ Blau-weisse Wegweiser (99) zeigen in die Richtung von Hauptstrassen. Sie stehen nur auf Hauptstrassen und auf Zwischenstücken mit Rechtsvortritt in Stadtzentren. In den übrigen Fällen stehen weiss-schwarze Wegweiser (100).

SSV Art. 39: Vor-Wegweiser

¹ Vorwegweiser (102) stehen nur auf Hauptstrassen und auf Zwischenstücken mit Rechtsvortritt in Stadtzentren. Ausserorts stehen sie 150–250 m, innerorts 20–100 m vor der Verzweigung, spätestens aber beim Beginn der Einspurstrecke.

SSV Art. 46: Einzelne Zusatztafeln

- ¹ Die Zusatztafeln «Richtung der Hauptstrasse» (134) zeigt bei den Signalen «Kein Vortritt» (12) und «Hauptstrasse» (77) den Verlauf einer die Richtung ändernden Hauptstrasse an. Der breite Strich stellt die Hauptstrasse dar.
- ² Die Zusatztafel «Blinklicht» (126) wird vor Bahnübergängen mit Blinklichtern den Signalen «Schranke» (14) oder «Bahnübergang ohne Schranke» (15) beigefügt.
- ³ Zusatztafeln mit Fahrzeugsymbolen zeigen an, dass das Signal, dem die Tafel beigefügt ist, nur für die auf ihr dargestellten Fahrzeugarten gilt (127): schwere Motorwagen.
- ⁴ Zur Anzeige von zeitweiligen Ausnahmen vom Halteverbot werden auf der Zusatztafel die Signalbilder «Parkverbot» und gegebenenfalls «Parkieren gestattet» mit den dazugehörigen Zeiten wiedergegeben (Bild 125); ebenso bei Ausnahmen vom Parkverbot das Signalbild «Parkieren gestattet».
- ⁵ Zur Angabe der Entfernung zur Gefahrenstelle oder des Abstandes, in dem ein Vorsignal steht, wird die Distanztafel (128) verwendet. Ein Hinweis auf die Strassenseite kann durch gebogene Pfeile nach rechts oder links (132) beigefügt werden.
- ⁶ Die Länge der Strecke, auf der eine Gefahr besteht oder eine Vorschrift gilt, wird gegebenenfalls mit der Zusatztafel «Länge der Strecke» (129) angegeben.
- ⁷ Die Zusatztafel «Fahrbahnbreite» (130) gibt beim Signal «Engpass» (5) die Breite der Fahrbahn an ihrer schmälsten Stelle an.

⁸ Die Richtungstafel (131) mit Pfeil nach links oder rechts wird verwendet (bei den Signalen 63–65), wenn ein Rad-, Fuss- oder Reitweg auf der andern Strassenseite benützt werden muss oder (bei den Signalen (60, 87), um anzuzeigen, nach welcher Seite sich ein Parkplatz oder eine nicht zum Parkieren dienende Fläche erstreckt, und in ähnlichen Fällen.

⁹ Wiederholungssignale werden durch die «Wiederholungstafel» (133a) gekennzeichnet. Bei Signalen für den ruhenden Verkehr können Beginn und Ende der Strecke durch die «Anfangstafel» (133b) und «Endetafel» (133c) angezeigt werden.

Zeichen und Weisungen der Polizei, Lichtsignale

SSV Art. 47: Art der Zeichen

- ¹ Bei der polizeilichen Verkehrsregelung bedeuten die Handzeichen:
- a) Hochhalten eines Armes:
 - Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen;
- b) Ausstrecken eines Armes:
 - Halt für den Verkehr von hinten (Handrücken);
- c) seitliches Ausstrecken beider Arme:
 - Halt für den Verkehr von hinten und vorn;
- d) Heranwinken:
 - Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung;
- e) Auf- und Abbewegen des Armes:
 - Verlangsamen der Fahrt.

² Das Gebot zum Halten wird, namentlich bei Strassenbaustellen, bei Schienenübergängen sowie vom Schüler- und Werk-Verkehrsdienst, mit einer Kelle in Form und Ausgestaltung des Signals «Allgemeines Fahrverbot» oder mit einer roten oder rot-weissen Flagge gegeben. Nachts, und wenn die Witterung es erfordert, wird eine Leuchtkelle verwendet oder ein rotes Licht hin- und hergeschwenkt.

³ Die Strassenbenützer haben bei der polizeilichen Verkehrsregelung die Zeichen abzuwarten, ausser wenn der Verkehr in Fluss ist.

SSV Art. 48: Verbindlichkeit

¹ Für die Strassenbenützer sind verbindlich die Zeichen und Weisungen der uniformierten Angehörigen der Polizei und Hilfspolizei (inbegriffen militärische Verkehrsorgane, Feuerwehr, Parkhelfer) sowie der Zollbeamten bei Zollämtern und des Betriebspersonals bei Bahngeleisen.

² Die Strassenbenützer haben ferner die Zeichen der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler- und der Werk-Verkehrsdienste sowie der Arbeiter bei Strassenbaustellen zu befolgen. Schüler- und Werk-Verkehrsdienste dürfen nur im Einvernehmen mit der Polizeibehörde gebildet werden.

³ Die Zeichen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden.

SSV Art. 49: Bedeutung der Signallichter

- 1 Rotes Licht bedeutet: Halt.
- ² Grünes volles Licht gibt den Verkehr frei. Beim Abbiegen ist dem Gegenverkehr und auf der Querstrasse den Fussgängern der Vortritt zu lassen.
- ³ Grüne Pfeile gestatten den Verkehr in der angegebenen Richtung. Blinkt gleichzeitig ein gelbes Licht, so haben der Gegenverkehr und auf der Querstrasse die Fussgänger den Vortritt.
 - ⁴ Gelbes, ruhendes Licht bedeutet:
- a) wenn es auf grün folgt: Halt für Fahrzeuge, die noch vor der Verzweigung halten können;
- b) wenn es zusammen mit rot leuchtet: Sich für die Weiterfahrt bereit halten. Die Fahrt ist erst frei, wenn das grüne Licht erscheint.
- ⁵ Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren, z.B. bei Kreuzungen, Fussgängerstreifen, Inselpfosten usw.
- ⁶ Weisse Leuchtzahlen nennen die Geschwindigkeit (km/Std.), die einzuhalten ist, um an der folgenden Ampel grünes Licht anzutreffen.
- ⁷ Bestehen Lichter für Fussgänger, so darf die Fahrbahn nur bei grünem Licht betreten werden. Erscheint ein gelbes Zwischenlicht (ruhend oder blinkend) oder sofort das rote Licht, so dürfen nur noch die Fussgänger die Fahrbahn überqueren, die sich schon darauf befinden.
- ⁸ Bei Verzweigungen mit Verkehrsampeln sind Vortritts- und Stopsignale nur zu beachten, wenn der Verkehr nicht durch die Lichter geregelt wird.

Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen

SSV Art. 52: Sicherheits- und Leitlinien

- ¹ Sicherheitslinien (ununterbrochen, weiss; Bild 136) dürfen von Fahrzeugen nicht überfahren oder überquert werden. Trägt die Fahrbahn nur eine Sicherheitslinie, so ist rechts davon zu fahren.
- ² Auf Fahrbahnen mit wenigstens drei Fahrspuren kann zur Trennung der beiden Fahrtrichtungen eine doppelte Sicherheitslinie (Bild 137 oben) angebracht werden.
- ³ Leitlinien (unterbrochen, weiss; Bild 137 unten) kennzeichnen die Strassenmitte oder Fahrspurgrenzen. Zur Voranzeige von Sicherheitslinien wird die Leitlinie in gedrängter Ausführung (kurze Striche, kurze Zwischenräume, Bild 138) verwendet. Leitlinien dürfen mit der gebotenen Vorsicht überfahren werden.

⁴ Doppellinien (Sicherheitslinie neben Leitlinie; Bild 139) dürfen nicht überfahren werden von Fahrzeugen, für welche die Sicherheitslinie näher liegt.

SSV Art. 53: Fahrstreifen, Randlinien usw.

- ¹ Die Fahrstreifen für die Linksabbieger oder Geradeausfahrer oder Rechtsabbieger werden gekennzeichnet durch Pfeile, die nach der entsprechenden Richtung gezogen sind (Bild 140); zwei Pfeile können miteinander verbunden werden.
- ² Schräge Pfeile (Bild 141) künden an, dass die Fahrspur in der angezeigten Richtung zu verlassen ist.
- ³ Radstreifen werden, wenn sie sich nicht durch die Färbung des Belages von der übrigen Fahrbahn unterscheiden, durch eine gelbe, ununterbrochene Linie abgegrenzt.
- ⁴ Längsstreifen für die Fussgänger werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (Bild 142).
- ⁵ Randlinien (ununterbrochen, weiss; Bild 143 links unten) zeigen den Rand der Fahrbahn an. Begrenzungslinien (Bild 143 rechts oben) grenzen die Fahrbahn von andern Verkehrsflächen ab, z. B. bei Einmündungen, Ausfahrten usw.

SSV Art. 54: Fussgängerstreifen, Haltelinien usw.

- ¹ Uebergänge für Fussgänger werden durch Zebrastreifen (Reihe gelber Balken; Bild 144) gekennzeichnet.
- ² Vor Fussgängerstreifen ist auf der Fahrbahn eine mindestens 10 m lange, gelbe Linie (Bild 144 rechts oben und links unten) im Abstand von 50–100 cm vom rechten Fahrbahnrand anzubringen; sie untersagt das freiwillige Halten. Die Linie wird in Einbahnstrassen auf beiden Seiten der Fahrbahn angebracht; sie wird auf Verzweigungsflächen weggelassen.
- ³ Die Haltelinie (weiss, ununterbrochen, quer zur Fahrbahn; Bild 145) zeigt beim Stopsignal, bei Lichtsignalen, Bahnübergängen usw. an, wo die Fahrzeuge gegebenenfalls halten müssen.
- ⁴ Beim Stopsignal ist, ausgenommen auf Strassen ohne Hartbelag, die Haltelinie stets anzubringen und das Wort «Stop» auf der Fahrbahn aufzutragen (Bild 145); ausser auf Einbahnstrassen darf auch die Sicherheitslinie nicht fehlen.
- ⁵ Flächen, die von Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen, werden weiss schraffiert und umrandet.
- ⁶ Ausser für Richtungsangaben werden auf den Fahrbahnen in der Regel keine Anschriften angebracht.

SSV. Art. 55: Markierungen für den ruhenden Verkehr

¹Wo Parkfelder (durch weisse, ununterbrochene Linien) markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder abgestellt werden. Felder, auf denen das Parkieren nur mit Parkscheibe gestattet ist, können durch blaue Linien markiert werden.

² Zickzacklinien (gelb; Bild 146) kennzeichnen Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel. Diese dürfen in der Benützung solcher Stellen nicht behindert werden.

³ Bei Parkverbotslinien (gelb, durchbrochen durch \times ; Bild 147) am Fahrbahnrand dürfen Fahrzeuge nur anhalten zum Ein- und Aussteigenlassen von Mitfahrenden und für den Güterumschlag. Dies gilt auch auf Parkverbotsfeldern (gelb mit Diagonalkreuz; Bild 148). Trägt das Feld eine Aufschrift (z.B. «Taxi»), so darf das Abstellen der berechtigten Fahrzeuge nicht behindert werden.

⁴ Gelbe Kreuze im Abstand von 8 bis 5 m auf dem Trottoirrand (Bild 149) zeigen an, dass Fahrzeuge nicht auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen.

⁵ Beschränkungen für den ruhenden Verkehr können durch rot-weisse Farbmarken im Abstand von 8 bis 5 m auf den Trottoirrandsteinen oder Streifringe an Masten, Pfosten, Bäumen wie folgt angezeigt werden:

- a) Halten verboten:
 - rote Marken oder rot-weisse Streifringe;
- b) Parkieren verboten, Halten zum Ein- und Aussteigenlassen und zum Güterumschlag gestattet:
 - gelbe Marken oder gelb-schwarze Streifringe;
- c) Parkieren während einer durch Signal beschränkten Zeit gestattet:
 - weisse Marken oder blau-weisse Streifringe. (Fortsetzung folgt)

